

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Kathy Steiner (Grüne, Zürich), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Robert Brunner (Grüne, Steinmaur)

betreffend **Mindestanteil an nur OKP-Versicherten in Listenspitälern**

Der Kantonsrat beschliesst § 5 Abs. 5 des kantonalen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG) wie folgt zu ändern:

§ 5 ¹Leistungsaufträge können Spitälern und Geburtshäusern erteilt werden, die

a. - c. unverändert

d. die Aufnahmebereitschaft nach den Vorgaben des KVG nachweislich erfüllen, indem mindestens 60% der Patientinnen und Patienten nur in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) versichert sind.

e. - g. unverändert

Kathy Steiner
Esther Guyer
Rober Brunner

Begründung:

Das eidgenössische KVG und das kantonale SPFG geben vor, dass Listenspitäler gegenüber allen Personen mit Wohnsitz im Standortkanton des Listenspitals unabhängig von deren Versichertenstatus eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten haben (KVG Art. 41a Aufnahmepflicht). Das Gesetz verpflichtet die Kantone explizit, für die Umsetzung dieser Aufnahmepflicht zu sorgen (KVG Art. 41a, Abs. 3).

Der Anteil der grundversicherten Patientinnen und Patienten variiert massiv zwischen den einzelnen Listenspitälern. Dieser Anteil hat erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Listenspitäler. Faktisch können diese nur aus der Behandlung von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten einen Ertrag erzielen, um wie vom Gesetz vorgeschrieben ihre Investitionen für Immobilien und Gerätschaften selbst zu erwirtschaften. Listenspitäler mit einem unzureichenden Anteil an nur grundversicherten Patientinnen und Patienten erzielen somit einen überdurchschnittlichen steuerfinanzierten Profit zuungunsten der Listenspitäler mit einem hohen Anteil an Grundversicherten.

Um diesen bekannten Missstand zu beheben, verpflichtete die Gesundheitsdirektion bereits 2015 diejenigen Listenspitäler, die einen Anteil an Grundversicherten von unter 50 Prozent aufwiesen, die Erfüllung der Aufnahmepflicht detailliert nachzuweisen. Diese Nachweispflicht hat die Situation nicht ausreichend verbessert, die Unterschiede zwischen den Listenspitälern klaffen weiterhin extrem auseinander.

Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid (Pra 102 [2013] Nr. 12, E. 5.3.) die Festsetzung einer Mindestquote für einen Listenspitalplatz für gesetzeskonform erklärt. Angesichts dessen Bewertung, dass die Sicherheitsmarge bei einer 50%-Grenze sehr grosszügig ist, ist eine Mindestquote von 60% absolut angemessen für die langfristige finanzielle Sicherstellung der Grundversorgung im Kanton Zürich.